

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 14 vom 14. August 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Neuer Seniorenbeirat für den Landkreis Schwandorf	133
Stellenausschreibung Schulhausmeister (w/m)	133
Übung von NATO-Streitkräften	134
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	135
Zweckverband für die Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	136
Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen; Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 28.07.2008	138
Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; 2. Satzung vom 12.08.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebühren- satzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 01.12.1994	139
Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	140

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Neuer Seniorenbeirat für den Landkreis Schwandorf

Zum dritten Mal wurde in diesen Tagen ein Seniorenbeirat für den Landkreis Schwandorf gewählt. In drei Wahlgängen hat eine Delegiertenversammlung über die Zusammensetzung entschieden.

Die Vorbereitungen zur Wahl begannen bereits im April dieses Jahres. 129 Seniorenvereine, 21 Altenpflegeeinrichtungen, die Wohlfahrtsverbände und die Pflegekassen wurden angeschrieben und gebeten, Delegierte zu benennen. Aus der Reihe der Seniorenvereine waren zehn Beiräte zu wählen: Maria Herbst, Maria-Luise Dantl, Dr. Sigrid Ullwer-Paul, Annette Forster, Martha Berr, Georg Auer, Christa Fleischmann, Sophie Spandl, Kar Trettenbach, Erika Rathgeb, Luise Haberl und Hildegard Geißler. Die Heimleitungen werden in den kommenden sechs Jahren von Anneliese Gassner und Annette Forster vertreten. Die Wohlfahrtsverbände und Pflegekassen bestellen mit Alfred Braun, Karin Flierl, Gertraud Gröber und Ingrid Schaller ihre Vertreter.

Aus dem Kreis der gewählten und bestellten Seniorenbeiräte wurde am 29. Juli 2008 in der ersten Sitzung die neue Vorstandschaft gewählt: Den Vorsitz hat für die nächsten sechs Jahre Dr. Sigrid Ullwer-Paul, Martha Berr ist ihre Stellvertreterin.

Eine Adressenliste der Mitglieder des Seniorenbeirates finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-schwandorf.de.

Schwandorf, 01.08.2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Stellenausschreibung Schulhausmeister (w/m)

Beim Landkreis Schwandorf ist zum 1. Januar 2009 die Stelle eines

Schulhausmeisters (w/m)

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt an der Außenstelle des Beruflichen Schulzentrums Oskar-von-Miller und des Kreisschülerheims in Neunburg vorm Wald.

Bewerber/innen sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker, Heizungsbauer, Schreiner oder Schlosser besitzen.

Wir erwarten Geschick im Umgang mit Jugendlichen, ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft sowie Eigeninitiative und Flexibilität.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten, Kontrolltätigkeiten, die Pflege der Außenanlagen und der Winterdienst. Im Kreisschülerheim (Internatsbetrieb) erfolgt vor allem auch die Einbindung in Aufsichtstätigkeiten.

Wir fordern aufgrund des Internatsbetriebs den Einzug in die vor Ort vorhandene Hausmeisterwohnung (ca. 110 m² bestehend aus Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Badezimmer, Flur).

Wir bieten eine Vergütung entsprechend den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wenn Sie Interesse an der Stelle haben, dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z.B. Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie sonstigen Bescheinigungen über etwaige Zusatzqualifikationen) bis spätestens

29. August 2008

an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 01.08.2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Übung von NATO-Streitkräften

Einheiten von NATO-Streitkräften führen in der Zeit vom **20. August bis 5. September 2008** Gefechtsübungen durch.

Grenzen des Übungsraumes:

Landkreis Amberg-Sulzbach und Landkreis Schwandorf (im Landkreis Schwandorf, die Gemeinden Burglengenfeld – Schwandorf – Wackersdorf)

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 30.07.2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	592.570 Euro
und im	
VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	85.850 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	82.650 Euro
---	-------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt auf 458.650 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 festgesetzt auf 269 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.705,01858 Euro.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Schreiben vom 22. Juli 2008, Az. 2.1-941, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, EG/Zimmer Nr. 4 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 25.07.2008
Schulverband Neunburg vorm Wald
Bayerl
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband für die Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 20.06.2005 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Mit Schreiben vom 17.06.2008, Az. 2.1-941 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt und es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	623.900,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	204.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage:

Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	623.900,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	3.600,00 €
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	620.300,00 €

b) Festsetzung der Investitionsumlage:

Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	204.400,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	57.200,00 €
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	147.200,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 24.07.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Steger
1. Verbandsvorsitzende

**Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen;
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)
vom 28.07.2008**

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. den Art. 20a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 14a und 17 Landkreisordnung (LkrO) und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss vom 30.06.2008 folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

(3) Verbandsräte kraft Amtes, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) ¹Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) ¹Verbandsräte, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 2 **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 53,26 €.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Art. 35 Abs. 1 KommZG) erhält für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30 des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 **Auszahlung der Entschädigungen**

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im nachhinein zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtenfällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 **In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.09.2006 (in Kraft getreten am 16.07.2002) außer Kraft.

Nabburg, 28.07.2008
Zweckverband Freizeit- und
Erholungszentrum Perschen
Schärfl
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald;
2. Satzung vom 12.08.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 01.12.1994

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 **Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.12.1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	41,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	65,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	102,00 €/Jahr

bei Großwasserzählern

NW 50 normal	227,00 €/Jahr
NW 50 Verbund	490,00 €/Jahr
NW 80 normal	299,00 €/Jahr
NW 80 Verbund	650,00 €/Jahr
NW 100 normal	374,00 €/Jahr
NW 100 Verbund	782,00 €/Jahr
NW 150 normal	552,00 €/Jahr
NW 150 Verbund	1.040,00 €/Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 12.08.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser
Verbandsvorsitzender

Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, 92421 Schwandorf,
ausgestellte **Sparkassenbuch**

Nr. 340 690 0872

wurde am 07.05.2008 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeboten und das Aufgebot im
Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben
wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend
bezeichnete Urkunde **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 11.08.2008

Sparkasse im Landkreis Schwandorf

Hagl

Vorsitzender des Vorstandes

Bühner

Mitglied des Vorstandes